

etwas wolle", gehabt, ist nachdem ihm und dem ihn begleitenden Redie die Rüthen vom Rechte geslagen worden seien, und seiner Herausforderung sei seine That auf dem Kubus gefolgt, während die Andern angaben, nachdem er seine Herausforderung schon gehabt, sei er noch von dem Tränkle von hinten angegriffen worden, was dann leicht den unmittelbaren Anstoß zu seiner unheilvollen That geben konnte. Der Staatsanwalt benötigte bei Begründung der Anklage die jüngst erwähnten Auslagen, indem er ausführte, daß der Angeklagte zur Zeit der That den Standpunkt des Angegriffenen, auf dem er üb-

— Wien, 27. Juni. Der Kaiser wird, nachiger Regierungserklärung wegen, bald nach Wien zurückkehren. Ein Oberbefehl über die neuen Kämpfer entgegenstehende Armee übernimmt H. S.

— Paris, 29. Juni. Garibaldi, den 28. Abends. Unsere Truppen überqueren den Po, ohne Widerstand zu finden. Der Feind hat sich von demselben zurückgezogen. Die Einzelheiten der Schlacht von Solferino geben noch nicht die Zahl der Toten und Verwundeten auf, einen und den andern Seite an. — Sardinische Berichte melden: Die Piemontesen haben 25,000 Mann fast mit Vorbehalt gegen 50,000 Österreicher den ganzen Tag gekämpft. Nach ihren Angaben hätten die Piemontesen ungefähr 1000 Toten und Verwundete.

(S. W.)

— Wien, 26. Juni. Die "Ost. Post", die ab gestern mit aller Entschiedenheit gegen einen Wassersturzstand erklärt hat, knüpft heute an die neuesten Nachrichten vom Kriegshauptheile folgende Beobachtungen: „Die bis jetzt vorliegenden Nachrichten gestalten noch kein klares Urtheil über den gewaltigen Kampf, und solchen verhängnisvollen Ereignissen gegenüber ist es nicht erlaubt, sich in vagen Vermuthungen und Vorauflösungen zu ergeben, welche durch Erregung optimistischer Hoffnungen oder übertriebener Besorgnisse höchst wünschlich wären können. Warten wir mit seiter Fassung die näheren Berichte ab, um dem vollen Genüge der Sache mit Staudichtigkeit ins Auge zu thun. Für eine gerechte Sache ist der Krieg zum Ausdruck gekommen; sie ist in ihrem Wesen nicht verändert worden dadurch, daß das Glück und Unheil nicht günstig gewiesen. In Zeitschriften, wie das "Schiff", steht jetzt für Österreich herangeführt, erprobten natürlichen Individuen und Völker ihren Charakter. Österreich hat schon viele schwere Proben glücklich überstanden. Der Blick in unsere an schweren Kämpfen überreiche Vergangenheit muß uns über die Bedeutung des Augenblicks trösten und unsere Zuversicht für die Zukunft aufrecht erhalten.“

Bachmang. Naturalienpreise vom 28. Juni 1839.

Bruttogattungen.	Obst.	Winn.	Nieder
	A. fr.	A. fr.	A. fr.
I Eßgut Kernen . . .	—	—	—
• Dinkel . . .	7 36	5 41	4 30
• Roggen . . .	—	9 4	—
• Weizen . . .	—	—	—
• Gemüse . . .	—	—	—
• Kartoffeln . . .	—	—	—
• Getreide . . .	—	8 32	—
• Ginkeln . . .	—	—	—
• Haber . . .	8 24	7 50	6 —
I Samen Weißkörner . . .	—	—	—
• Ackerbohnen . . .	—	—	—
• Widen . . .	—	—	—
• Erdbeeren . . .	—	—	—
• Linsen . . .	—	—	—
• Kartoffeln . . .	—	—	—

— Wien, 28. Juni. Es wird als bestimmt behauptet, Kaiser Franz Joseph werde in den nächsten Tagen mit dem Prinzregenten von Preußen eine Zusammenkunft halten.

Bachmang, reibtigt, gedruckt und verlegt von J. Schmid.

Der Murrthal-Bote,

Journal

Kunst- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Zeitung für den Dienstag und Mittwoch am Freitag, jeden zweiten Tag, im ganzen Obergau. Die Herausgeberin ist die Stadt Backnang, welche die Zeitung mit 2 fl. die aufgestellte Summe eines Pfennigs berechtigt.

Mr. 33.

Dienstag den 3. Juli

1839.

Auf den Murrthal-Boten werden fortwährend Abonnenten angenommen, und wollen solche entweder bei der Redaktion selbst oder bei den betreffenden Postämtern und Börsen ihre Bestellungen machen. Der Preis ist wie bisher halbjährig 1 fl 15 kr.

Die Redaktion.

Amtliche Bekanntmachungen.

Backnang. An die Gemeindebehörden.

1) Bei jeder höheren Auordnung aus Anlaß der Oberamts-Bürothuren werden folgende Bekanntmachungen zu genauen Nachkündigung in Verbindung gebracht, bestechungsfreie Verhandlungen verfügt:

1) Die Büron, über die älteren Bürger und Neiger und über Bürger-Wohntüren, über die erst anwesenden Bürger und Neiger und über die Wohnstättenschilderungen, soll in familiären Kreiseln genau zu durchzählen und etwaige Mängel zu beseitigen.

2) Bei den Bekanntmachungen der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1828, Reg.-Blatt S. 292 genannte zu beobachten, und über den Zeitung langsam bis 15. August Bericht zu erstatzen.

Bei Gewerbedekreten, welche nach §. 1 und 4 der regulären Justizialien zur Gewerbe-Ordnung, Reg.-Blatt 1831, S. 151, die Zeit, wenn sie ein Gewerbe schriftmäßig anmelden beginnen, dem Gewerberat anzuzeigen verpflichtet sind, in das Jahr und den Tag, an welchem sie dem Oberverfahre die Anzeige machen, in der Bürgerliche "Rudolphi'sche Verzeichnungen" einzutragen.

3) Zu den verschiedenen Poststellen (Schultheißenamt, Gemeinderath, Stiftungsgericht, Bürger-Convente) ist der Vollzug der Verhältnisse, wie Hinwendung böhmer Bezeichnung notwendig, Jahr und Tag ihrer Vertheilung, in den Poststellen immer aufzuweisen.

4) Bei Erlassungen der Gemeinde und Stiftungsgerichts-Gesetzten und am Anfang jeder Verhandlung, die Namen der bei den Verhandlungen anwesenden Mitglieder, d. i. den Bürgern mit Angabe der Abwesenheit, anzumelden.

5) Bei erlassenen Meldesachen, welche je am Schluß eines Monats dem Gemeinderatgeber zum Einzug zu übergeben sind, ist der Tag, an welchem dies geschieht, im Protokoll anzumelden. Fakten zu diesen Straf-Gerichten können bei Buchdrucker Heinrich auf Kosten der Gemeinde Kosten betragen werden.

6) Bei den Bürger-Annahme-Gebühren ist in den Poststellen anzumelden, daß, und an welchem Tage dem Gemeinderatgeber eine Urkunde beabsichtigt ist, um übergeben werden.

7) Bei erlassenen Arresturaten ist die Straf-Gewissheit in den Poststellen nachzuweisen. Jeder Arrestat ist nach erlassener Strafe dem Obr. Vorsteher vorzuführen, welcher ihn sofort die Straf-Gewissheit in dem betreffenden Protokoll unterschriftlich beurkunden zu kann hat.

8) Zu Straf-Absatz-Sachen ist die Entscheidung der Rechts-Behörden in den Poststellen immer anzumelden.

Wenn ein Rechts von Mietstrafen angemeldet, aber nicht ausgeführt wurde, muß hierüber Einsicht im Protokoll gemacht werden.

Vollständige Rechts-Beklebung an die Bestrafen nach Maßgabe des Straf-Rechts-Büches vom 26. Jan. 1821, Reg.-Blatt S. 373 und 374, wird mit besonderen Pflicht gemacht, und zur Nachkündigung auf die Formulare hierzu, Amts-Blatt 1842, S. 170 hingewiesen.

8) Die Protokolle über die Beaufsichtigung der Konfinition und unter polizeilicher Aufsicht stehender, sind regelmäßig auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zur Einsicht bisher vorzulegen.

In den Berichten über periodische Berichte sind diese Termine vorzunehmen. Bei jeder Besiegung ist im Protokoll vom Schultheiß über das Verhalten der Beaufsichtigten kurzes Zeugnis zu geben.

9) Die Vertreteren des Ministerial-Berfügung vom 23. Februar 1829, Reg. Blatt S. 125, bestehend das Bekanntnis über Feldbau-Veränderungen werden zur genauen Nachahmung in Erinnerung gebracht, und der Auftrag ertheilt, solche, welche ohne Genehmigung des Gemeinderathes, Acker, Wiesen, Weinberge, Ländere oder Wälder in eine andere Culturart oder in ein Baumgut, in einen Wald oder in eine von der bisherigen ganz verschiedene Cultur-Art umwandeln, unanständig zur Strafe zu stehen.

Den Unteränderungen und Feldsätzen ist genaue Aufsicht einzuhören, unter der Auslage, unerlaubte Feldbau-Veränderungen ohne Ansehen des Person bei dem Orio-Vorsteher zur Anzeige zu bringen.

10) Bei allen von den Gemeindebehörden ertheilten Bau-Concessionen ist es Pflicht der Gemeindebehörden, den Vollzug der von ihr ertheilten Bau-Vertreteren durch die Baubau-Protokoll Beurkundung geben zu lassen; ob die Bau-Vertreteren, welche der Gemeinderath ertheilte, pünktlich befolgt worden seien.

11) Den Mitgliedern der Orio-Neuerschau ist unterschriftlich anzurütteln, daß sie, wie es das Gesetz vorschreibt, die Volks-Neuerschau jedes Jahr pünktlich zweimal vorzunehmen haben.

Die die bei zu machenden Tafelte sind jedesmal unter Angabe der Tage der stattgehabten Versammlung in das Neuerschau-Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Neuerschau unterschriftlich zu beurkunden.

Zur Eledigung der Tafelte haben die Orio-Vorsteher den Gebäude-Bürgern angemessene Freiheit unterschriftlich im Neuerschau-Protokoll zu ertheilen.

Beim nächsten Umgang haben sich die Orio-Neuerschauer zu überzeugen, ob die Tafelte gründlich und vollständig erledigt sind, den Erfund am linken Rande des Protokolls anzumerken und zu beurkunden.

Die Einhaltung alles dessen ist von den Orio-Vorsteher bei eigener Verantwortlichkeit zu überwachen, und Breßnungs-Bescheinigung von ihnen und den Volks-Neuerschauern binnen 15 Tagen einzusenden.

Den 25. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Backnang. An die Schultheissenämter

ergebt die Weisung längstens bis 1. August d. J. die folgenden:

1) In wie viel Neuer-Rotten ist die Gemeinde eingeteilt? Wieviel Mann zählt jede Röte?

2) Hat jeder Bürger einen Neuer-Hinter in seiner Wohnung?

3) Was beträgt die Summe, welche vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1858 von neu aufgenommenen, beziehungsweise in das Altir-Bürgertum eingetretenen Bürgern, als Beitrag zu den Neuerlösch-Gerätschaften in die Gemeinde-Kasse bezahlt wurde?

4) Was wurde in dem gleichen Zeitraume auf Anshaffung neuer und auf Erhaltung vorhandener Neuerlösch-Gerätschaften aus der Gemeinde-Kasse verwendet?

ad 1) sind die Rotten aus den Volks-Neuerlösch-Ordnungen, ad 3 u. 4 aus den Gemeinde-Rechnungen zu entnehmen.

Den 25. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

An die Gemeinde-Behörden.

Nach der Ministerial-Berfügung vom 15. März 1855, Reg. Blatt S. 71, §. 7, soll in jeder Gemeinde zu Haltung und Behandlung unbemittelten Gemeinde-Angehörigen in Fällen von Kräftr-Krankheit, ein Zimmer mit den erforderlichen Bad-Einrichtungen (wenigstens ein Badzuber) vorhanden sein.

Zu Folge eines Recesses aus Anlass der Oberamts-Vision werden die Gemeinde-Behörden beauftragt, zu berichten ob dieser Vorharrt in jeder Schultheiressetzung geleistet sei?

Wo es nicht der Fall, und wo es wegen Mängel an öffentlichen Gebäuden schwierig ist, diese Einrichtung zu treffen, kann um Entbindung vom Vollzug in einem gebürtig begründeten Beschluss gebeten werden, und es ist zu hoffen, daß höheren Orio Dispensation werde ertheilt werden, wenn die Gemeindebehörden gleichzeitig beschließen, arme Kräfte-Kranken, für welche die öffentliche Fürsorge einzutreten hat, im Deutle-Krankenbaute dahier heilen zu lassen.

Längstens bis 15. August wird den Berichten resp. Beschlüssen entgegen gesehen.

Den 25. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Das K. Kameralamt Backnang an die Großherz.-Kommissionen des Bezirks.

Dieselben werden hiermit angewiesen, nachstehende in Nr. 154 des Staatsanzeigers enthaltene Auflösung des K. Steuer-Kollegiums zur Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Ginkommens-Behuß der Besteuerung pro 1. Juli 1859, wie in Punkt VII vergeblich, auf den Grund des §. 13 der Institution vom 10. Juni 1853 (Reg. Blatt S. 179) genügend zu veröffentlichen. Beigleich des Dienst- und Berufseinkommens, welches im Range des Staatsabtes beginnt und endet, haben sich die Großherz.-Kommissionen nach §. 22 der Institution in akten und bisflich der Fassung des wechselnden Ginkommens die Steuerpflichtigen auf den Weisepunkt 7 für d. auftretsam zu machen. Sei aber zu hoffen, daß die Aufnahmeprotokolle, welche denselben dienlich zu kommen werden, auf den 1. September hier eintreffen.

Backnang, den 1. Juli 1859.

Königl. Kameralamt.

Bräuer.

Aufforderung des Steuer-Kollegiums zu Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Ginkommens auf den 1. Juli 1859

Behuß der Besteuerung pro 1859—60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Blatt S. 236) wird Bekannt die Fassung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Ginkommens auf den 1. Juli 1859 nachstehende Auflösung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren geschiede Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufstellenden Verwaltungsdienst — werden hiermit aufgefordert, nach Rücksicht des Gesetzes und der Institution zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Blatt S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Institution zusammengelegte Großherz.-Kommission spätestens bis zum 1. August 1859 oder wenn die Großherz.-Kommission einen späteren Term in anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Jiff. II. 1) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Errichtung der Steuer auf das ganze Staatsabt 1859 entscheidet, der Jahrebeitrag belaufen; b) wie hoch sich die Dienst- und Berufs-Ginkommens hinsichtlich in sofern, als in veränderlichen Beispielen (I. hiernach Jiff. II. 2) belaufen. Das letzte ständige Ginkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Staatsabtes 1. Juli 1859 anzugeben; c) was sie sonst in Gläubigung ihrer Fassungen verbindlich halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) Das Ginkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Beitrag aus verbindlichen, im In- oder Ausland erzielbaren Art. 3. A. i) angelegten eigenhändigen oder angestellten Kapitalien (verbindlichen Fällen, Schuldtreien, Staats- oder anderen Obligationen, Rentenanziehungslohn), persönlichen und unverbindlichen Zielserlösen; b) Renten, als: Zeitgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und verbindliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Gründertag abgezogenen nach §. 22 Tag 1 des Katasterabtes vom 15. Juli 1821 der Gewaltsteuer unterliegenden Vermögensfälle und der diesen gleich zu abtenden reichshausmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundbesitz oder bestimmte Fällen sind oder nicht, ob sie von der Staatssklasse, von Körpern oder Privatren gereicht werden, aus dem In- oder Ausland stammen (regt. jedoch Art. 3. A. i), sowie die Guildadienzen, welche an frühere Berechtigte für vererbten Umeldoben oder geneßene Umeldose schreiben, für aufgegebene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Geschlechtern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Abgaben, Wuttame, Alimente, ebenso Bräutenden und Ledendienzen; ingleichen Renten oder Dividenden auf auf Gewinn berechneten Alimentunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Miete er besteht und unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Ginkommen jeder Art, welches im Range erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperstaat-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, Kommissionäre, Waller (Senatoren), Amtststellen, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der ansthetischen Beamter und Dienst, der Pfleger und Verwaltungsvorarbeiter aller Art, der Werkalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Dienst; b) die Dienstgehalte der Civil- und Militäraadssoldner, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Bediensteten-, Gnaden-Gehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der

Worthebenen nicht unterwerfenden Gewerbe richten. Unständige Gratulation und Geschenke gehören nicht unterzogen zu der Besteuerung als Lohn- und Vermögensgegenstände werden. Am I. Jahr abzuhängenden Erklärungen (Kämmen) I. über das Kapital- und Renten-Guthaben können ferner entweder mündlich in das von der Gesellschaftsvermögen zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich vor der im §. 17, Juri. I. der eben erwähnten Institution gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Renten-Guthaben in der Regel I. bei I. nach dem verabschiedeten Konsular in übergeben; sie können aber in den im §. 17, Juri. I. der gesuchten Institution bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Aktionär erfordert besteht sind bezüglich der oben Juri. II. I. bezeichneten Kapital- und Renten-Guthaben die im Reichs-Art. I. A. a. b. genannten, welche in diese Erklärung Verpflichtungen gemäß haben, hinsichtlich der denselben aus die-
sen Gründen entgangenen unter einer die im Art. I. A. c. genannte Rente des Wehrleistungsteuereins, d. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Nebstdem muss auf ehrliches Anfordern der Erklä-
rungsschreiber gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der nicht erwähnten Institutionen verpflichtende Anzeige
oder wenn jenseitig der im Reichs-Art. I. A. c. l. genannte Anstalten
die Güter keinem auf Grund der Bestimmungen im Reichs-Art. I. A. b. i. ein solcher Aufwand erfordern,
werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Orts-
steuerkommission beim Kameralamt anzutreten. Die den Mitgliedern des Kapitalvereins in Stutt-
gart zuerkannte Steuerfreiheit für ihre Gründungen in diesem Verein findet nach einer Verfügung
des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Die Mitglieder dieses Vereins wer-
den daher aufzufordern, die Güter aus diesen Gründen gleich ihren übrigen Kapitalien zu fassen.
VI. Wer die Rationierung seines Einkommens gänzlich unterlässt, oder solches teilweise verzerrt, wird
nach Art. 11 des Reiches und §. 16 der Institution mit Strafe belegt. VII. In Wembsberg des §.
13 der Institution vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Anforderung durch die Kameralämter
in den Staatsbezirken weiter zu verbreiten, zuletzt in solche durch die Oberamteien in
den Staatsbezirken in der entzifferlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet schei-
nenden Rechnung am Rathaus oder an einem sonst hier geeigneten Orte öffentlich anzubringen.
VIII. Der Zeit und in welchem Grade die Erklärungen (Kämmen) an die
Komm. Stadtkasse gegeben werden müssen.

Stuttgart, den 21. Juni 1859.

Sigl.

Baden.

Auswanderung.

Keine Mutter mit ihrem unehelichen Kind Gottfried von Hirschbach, und Julius Müller von Baden wandern nach Amerika aus, und haben die reisefähigste, sowie weiteste Rücksicht wegen der vor dem Wegzug an sie entstandene Ausprüche geleistet.

Den 10. Juni 1859.

R. Oberamt.
Hörner.

Baden.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Dem Christian Zellwanger in Unter-
weissach wurden im Laufe des vergangenen
Monats unwillkürlichweise in seinem Hofs-
garten der größere Teil seiner Hofsäfte

abgeschnitten sowie an einem Baum die
Zweige heruntergerissen. Dies wird zum Be-
haupt der Einhaltung des oder der Sätze öffent-
lich bekannt gemacht.

Den 4. Juli 1859.

R. Oberamtsgericht.
Am. Bucher.

Reichsamt Reichenberg.

Revisor Weissach.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.



I. Aus den Staats-
waldungen Ruit und
Ungeschuerbäule,
wurde am Mittwoch

den 13. Juni d. J.:

45 Eichenstäme, 12—35" mittlerem
Durchmesser, 12—44' lang, zu Gi-
senbachschwellen tauglich.

3 Kästner reichend Spaltholz,
41 " ditto Scheiter und Brügel,
1265 reichene Wellen.

Zusammenkunft Samstag 9 Uhr auf
der Ruit.

II. Aus dem Staatswald Schenbau,
Abteilung Wirtschaftsobjekt und Hauptholz-
wand, am Donnerstag und Freitag den 14.
und 15. Juli d. J.:

74 Radelholzstäme 8—23" mittlerem
Durchmesser, 16—80' lang,

18 Kästner buchene Scheiter und Brügel,
90% " Radelholz, Scheiter und
Brügel,

2½ Kästner Radelholzgrunde,

50 buchene Wellen.

Zusammenkunft am 14. Juli im Schlag
bei Waldenweiler, am 15. Juli in der Hauptholz-
wand, je Morgens 9 Uhr.

Das Stammholz wird nicht besonders ver-
langt, sondern gebe der Verkäufer denselben
Hand in Hand mit dem des Brennholzes.
Letzteres eignet sich ebenfalls für Ziegel, da
es nämlich Klinkerholz dabei ist.

Weidenberg, den 1. Juli 1859.

Königl. Rentamt.
v. Weisser.

Rentamt Hall
Revisor Mönchsberg.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 11. und Dienstag den
12. Juli, von je Morgens 5 Uhr an, werden
im Staatswald Schenbau, Abteilung 2A ver-
kauft im Schlag:

2 Eichen, 7 Stück rannen Sägholz,
19 Kästner buchene Scheiter, 67 Kästner
dito Brügel, 1½ Kästner buchene Schei-
ter, 1½ Kästner ditto Brügel, 16 Kästner
erlene Scheiter, 6½ Kästner ditto Brügel,

½ Kästner dicke Scheiter, ½ Kästner
dito Brügel, 38½ Kästner Radelholz-
scheiter, 28 Kästner ditto Brügel, 4 Käst-
ner Abfallholz, 1475 Stück buchene,

50 Stück erlene Wellen, und 84 Stück
Radelholzgrunde.

Sägholz in verschiedenen Abtheilungen:

22 Stück rannen Sägholz, ½ Kästner
buchene Scheiter, ½ Kästner ditto Brügel,
19 Kästner rannene Scheiter, ½ Kästner

dito Brügel, ½ Kästner dicke Brügel,
½ Kästner Abfallholz, und ½ Kästner
rauhen Spaltholz.

Zusammenkunft im Chaussee-Holzabfuhrweg,
unten am Schlag. Bei Regenwetter wird der
Verlauf auf der Post im Wimbardi beendet.
Mönchsberg, den 2. Juli 1859.

Zum Auftrag des R. Rentamtes.
Revisor der Reppert.

Baden.

Fahrniß-Versteigerung.

Am

Dienstag den 7. Juli 1859,

Morgens 8 Uhr,

beginnt die Fahrniß-
versteigerung der Ver-
lauffahrzeuge des
Georg Taib von
Weizendorf.

Es kommen vor:

Wicker, Wandsleider, Bettgewand,
Lentwand, Rückengeländer,
Schreinwerk, Täfer, Feld-
und Bauernzeichen, Web, Früchte,
Hölz, Zieb und allgemeiner Hausrath

Die Liebhaber werden auf den Hof ein-
geladen.

Den 2. Juli 1859.

R. Rentennotariat.
Reinmann.

Baden.

Hunde-Anzeige.

Die Hundebesitzer werden unter Benennung
auf das Reich vom 5. September 1852 auf-
gefordert, ihre Hunde bei dem Postmeier-
beamten längstens bis zum 16. dies anzutragen.

Der Postmeierbeamte ist vom Mittwoch
den 6. dies bis Samstag den 9. dies auf dem
Rathause anzuhören, um die Anzeigen aufzu-
nehmen.

Den 4. Juli 1859.

Stadtshauptbeamter
Schmidle.

Oberweiler.

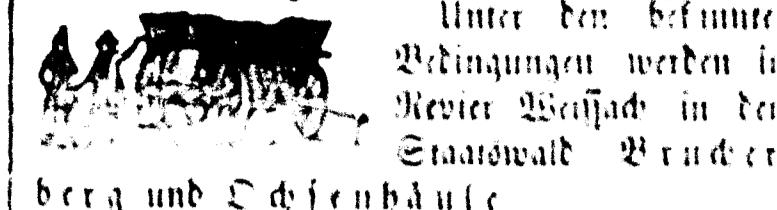
Frucht-Verkauf auf dem Halse.

Das untersetzte Kleamt verkauf im
öffentlichen Ausschreibe gegen Barzahlung

Das meiste Kürbisch macht abgesessen. Es ist ein
der Hirsche zu führen, wie das Wohl am Vorsteuern
ist. Es ist ein ausgesuchter Schädel, handhabt
keine Büchse mit der größten Kalibündigkeit und ne-
mmt das Ergebnis eines jeden Schusses in seiner
Schleichtat, es ist weiter an die Sache geblieben.

Konstanz, 27. Juni. Seit den drei Ta-
gen von Konstanz, also seit nunmehr 16 Jahren, in
seiner so großen Schlucht im Günterberg schwärmen weni-
gen, auf die, welche vor ein 70 Stunden die leim-
baren Steine mit Felsen deckte. Die Gletsch-
ungskraft erlahmt, wenn sie es will, reinwillig will,
wie über 30000 Mann auf einem Flächenraum,
denen steht sich 12 Meilen ausdehnt, in 100000
Kämpe mit eiserner Kruste. Sie gewöhnlichen
Vergnügen einer Schlucht, die Längen der Kanonen,
das die Räume nicht umhüllende Kaukasusfeuer, das
Wettersteinkalenderholz, Rosinen, die Widerstand
durch Wasser, die wirkenden Kavallerie-Scharen,
das pfeilfeste Feuerwerk in Einen, die sie in langer
Weite weiter und weiter hinziehen und dann un-
hatten reibenden Abfall davon zu gegen Paro-
nelli auf zuwider stehen, das alles verwöhnt sich
in einer so mächtigen Schlucht in einem solchen Grade,
dass es vor dem Blide verschwindet. Vergebend zu-
schen wie die einzelnen Details des Gemüths ins
Auge zu lassen, und bestimmtlos zwebt der Geist
über dem der Blutlache entstiegenen Reb. Nach
16 Stunden voll von Feuerstangen und rücktem
Pulverkampfe und gellenden Todesrufen und dem
Herrnsherrschen von Schwadronen, unter denen die
Gedeckte, und dem gemessenen Schutz vieler Tau-
sende, die zum Tode gehen, und dem Geschrei aus-
getragter Schäden, steht sich das wilde Gemüthe,
und wie hören, dass allein auf einer Seite 35.000
Tote und Verwundete auf der Ebene ruhiggestellt
liegen. Das Auge vermag es nicht, Alles zu fas-
sen, denn es geht über das menschliche Schreinmögen
hinaus; Jam' Ehe kann es Alles hören, denn das
Kanonengebrüll, welches auf dem Hügel eine Stunde
in die aus Menschenleben bestehende Masse rastet,
ist im Getrum nicht zu hören; das Schicksal des
Einzelnen geht in solchem Haar von Soldaten
verloren; wie langen auf einem Punkte an, wo
es nicht mehr in der Macht von Zahlen steht, uns-
seren Augen von Größe zu erweiteren, sondern wie
sie eben nichts weiter vermögen, als und mit dem
überwältigenden Geschle von der Vernichtung des
Eigentums und den Brüchen des Krieges niederge-
bringen. Nur einen Versuch, die Zahl zu schätzen,
welche diese große Kriegslage hervorgerichtet hat,
oder ob in Rückmaschungen über die Folgen zu er-
reichen, ist es noch viel zu früh. Einige grosse Tha-
ten haben jedoch schwimmen auf der Oberfläche und sind
selbst durch den Reb. der telegraphischen Depeschen
zu erkennen. Die Österreicher haben ihre Nieder-
lage so offen wie möglich eingekannt, und die Ge-
schiebe hat kaum ein Bulletin aufzuweisen, in wel-
chem ein Rückschlag unumwundener eingestanden
wird. Dem Vernehmen nach sind sie entschlossen,
den Kampf auf der anderen Seite des Minio wie-
der aufzunehmen.

Denkmal Reichenberg. Holz-Versauf.



Unter den bekannten
Veddingungen werden im
Revier Weissach im dem
Staatswald Brucker-
berg und Ochsenhäuser

24. Februar eichenet, noch im Poden
siedender Stumpfen sowie in der Len-
feldhalde

3. Klasse fordbare Brügel
am Montag, den 11. d. M.
im Ausstreich verlaufen, wobei die Zusammen-
fassung Morgen 9 Uhr im Bruckerberg statt
findet.

Die Forstbeamten wollen dies in ihren
Revieren gehörig bekannt machen lassen.

Weissach, den 2. Juli 1859.
R. Forstmeister.
Hügel.

Backnang.

Ganz guten

Echte Wein

hat die Maas zu 16 Kr. im Weise billiger zu
verkaufen

Gottlieb Jung, Weißger.

Backnang. [Preis-Tarif.]
5 Pfund ganz Rebenwein 22 Kr.
Gewicht eines Riesenweins 73 1/4 Kr.
Den 5. Juli 1859. Königl. Oberamt.
K. Weine, got. St. P.

Winnenden. Naturalienpreise vom 30. Juni 1859

Fruchtgattungen.	1. Stück.	2. Stück.	3. Stück.
1. Eßfrüfel Reinen	fl.	fl.	fl.
Dinkel	6	42	3
Haber	8	20	7
1. Einti Weizen	1	28	1
Brot	1	6	1
Roggen	1	6	1
Gemißt	1	6	1
Biden	1	48	1
Gehren	—	—	—
Einten	—	—	—
Adersbohnen	2	—	1
Weißkorn	1	8	1

Backnang, reibtigt, gebrukt und verlegt von J. Helmrich.

Der Murrthal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang
und Umgegend.

Enthalt jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementpreis beträgt halbjährlich 18 Kr.
Zugelassen jeder Zeit werden mit 2 Kr. die gesetzliche Zeit für deren Raum berechnet.

Nr. 34.

Freitag den 8. Juli

1859.

MAIS Auf den **Murrthal-Boten** werden fortwährend Abon-
menten angenommen, und wollen solche entweder bei der Re-
daktion selbst oder bei den betreffenden Postämtern und Posten
ihre Bestellungen machen. Der Preis ist wie bisher halbjährig
1 fl. 15 Kr.

Die Redaktion.

Amtliche Bekanntmachungen.

Backnang. Den Gemeindebehörden

wird nachstehender Regierung-Gesetz erhoben und der Gegenstand ihrer sofortigen Gewahrung empfohlen.
Den 6. Juli 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Die Königl. Württ. Regierung des Neckar-Kreises an das

Königl. Oberamt Backnang.

Der Uhrenfabrikant Bühl von Schwenningen, Oberamts Rothweil, verleiht patentierte, sogenannte
Wächter-Controle-Uhren, vermutlich welche eine sehr wirksame Kontrolle gegen die Wächter darüber
gründen kann, ob dieselben ihre Umgänge und zwar zur rechten Zeit und in der bestimmten Rei-
hensfolge und Richtung machen.

Der Preis für eine solche Controle-Uhr für 6 Controleposten beträgt 1 fl. fl. 15 Kr., und für
jeden Posten mehr wird ein Zuschlag von 21 Kr. berechnet.

Der Habilikant hat sich aber erboten, die Anschaffung solcher Uhren für Gemeinden, insbesondere
bei größeren Bestellungen, durch eine erhebliche Preisdemütigung zu erleichtern, und garantiert für die
Güte der Uhren auf 3 Jahre in der Art, dass er alle nothwendig werdende Reparaturen, sofern sie
nicht durch gewaltsame Beschädigungen, Federbruch oder Verunreinigung veranlaßt wird, unentgeltlich
zu besorgen verspricht.

Da diese Uhren, welche nach vielsachen Zeugnissen sich erprobte haben, insbesondere auch dazu
dienen, die Nachtwächter zu strenger Pflichterfüllung hinsichtlich der ihnen gebotenen Umgänge anzu-
halten und jede Dienstnachlässigkeit oder Abweichung von der ihnen diesfalls ertheilten Institution zu
entdecken; da ferner der Gebrauch dieser Controle-Uhren bei gutem Willen und Interesse für die Sache
nicht schwierig ist, so erscheint die Einführung und Verbreitung dieser Uhren zur Verbesserung des
mehr oder weniger nicht beschäftigenden und doch sehr wichtigen Nachtwächterdiensts, als ganz wied-
ermäßig, und wird in folge Ministerial-Gesetzes vom 25. v. M. auf die Bitte des Habilikanten Bühl
das Oberamt auf diese Uhren aufmerksam gemacht und ihm aufgegeben, auf die Anschaffung derselben
von Seiten der Gemeinden, insbesondere der größeren, wo das Bedürfnis besserer Organisation des
Nachtwächterdienstes hauptsächlich vorliegt, durch ihre Empfehlung hinzuweisen.

Freiburg, den 1. Juli 1859.

Enden.